

**Satzung der Stadt Rotenburg an der Fulda über die
Erhebung eines Kurbeitrages
in der Fassung der I. Änderung vom 05.10.2012**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVB1. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVB1. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der Sitzung am 04.10.2012 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14.11.2003, in der Fassung der I. Änderung gültig ab 01.01.2013, beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda ist staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Sie erhebt für Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Kernstadt) nach dem Stand vom 30. Dezember 1971. Die Gebiete der zum 31. Dezember 1971 und 01. August 1972 in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingegliederten früheren Gemeinden gehören nicht zum beitragspflichtigen Kurgebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremder ist, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, selbst wenn er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und endet mit dem Tag der Abreise. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen für die gesamte Zeit fällig. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet. In den Fällen des §4 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12 Abs. 1) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, sofort an das Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda zu entrichten.
- (4) Ist der Kurbeitrag in der Kostenfeststellung für eine Gesellschaftsreise enthalten, so tritt neben den nach Abs. 1 verpflichteten Personen der Reiseunternehmer.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt je Aufenthaltstag und Person in der Zeit vom 01.01. bis 14.04. und vom 16.10. bis 31.12. eines jeden Jahres € 1,00 und in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. eines jeden Jahres € 1,50.

§ 7

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
2. Ortsfremde, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 4 Abs. 2), unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet;
3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
5. Personen, die als Hausbesuch einer im Erhebungsgebiet wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
6. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
7. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in der jeweils gültigen Fassung sind;
8. Gäste in Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerkes e. V.“ und Wanderheimen.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.

(3) Von der Entrichtung eines Kurbbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zustehen, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel braucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und weder Kureinrichtungen benutzen noch an Kurveranstaltungen teilnehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(4) Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda kann Sondervereinbarungen über Einziehung und Höhe des Kurbbeitrages abschließen oder von diesem befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer und unbilliger Härte kann der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 ist vor Kurantritt bei dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Die Ermäßigung zu den Absätzen 1 und 2 beträgt 50 %.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Das Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von € 0,50 erhoben.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Das Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber (Wohnungsgeber) von Campingplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Dabei ist das vom Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vorgeschriebene Meldeformular für Beherbergungsstätten zu verwenden. Das Verkehrs- und Kulturamt stellt die Formulare kostenlos zur Verfügung.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung nach § 7 Abs. 1, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebliche Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei dem Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1, 3 und 4 zu meldenden Gästen zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Verkehrs- und Kulturamtes der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Wer Beitragspflichtige gem. dieser Satzung beherbergt, ist zur Einziehung des Kurbeitrages und seiner Abführung an die Stadt verpflichtet. Er haftet insoweit für die rechtzeitig Einziehung und vollständige Ablieferung.
- (2) Die vereinnahmten Kurbeiträge sind durch die gem. Absatz 1 Verpflichteten beim Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda jeweils vierteljährlich bis zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. abzurechnen und zu bezahlen.

§ 13

Aushangspflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Das Verkehrs- und Kulturamt der Stadt Rotenburg a. d. Fulda stellt Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die Erhebung eines Kurbeitrages mit der I. Änderung vom 05. Oktober 2012 tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, den 05. Oktober 2012

Der Magistrat

Grunwald
Bürgermeister